



FAQ Stiftungen: Jahresrechnung

Grundsätzliches

Die Stiftungen sind zur jährlichen Vorlage der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks bei der Stiftungsbehörde verpflichtet; § 9 Abs. 2 Nr. 3 StiftG BW

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)

Welche Unterlagen sind der Stiftungsbehörde vorzulegen?

Vermögensübersichten mit einer Einnahmen-Ausgabenrechnung und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks eines jeden Geschäftsjahres.

Muster und Formulare

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)

Wem sind die Jahresrechnungen vorzulegen?

Den Stiftungsbehörden und den zuständigen Finanzämtern.

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)

Warum sowohl eine Vorlage bei der Stiftungsbehörde und beim Finanzamt?

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen die doppelte Vorlage vor. Das Finanzamt prüft andere Voraussetzungen als die Stiftungsbehörde.

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)

Wann muss eine Jahresrechnung vorgelegt werden?

Der Stiftungsbehörde ist jedes Jahr innerhalb von 6 Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen; § 9 StiftG BW.

- Das Geschäftsjahr entspricht in der Regel dem Kalenderjahr, somit sind bis spätestens 30.06. eines Folgejahres die Unterlagen der Stiftungsbehörde vorzulegen.

Für die Vorlage beim Finanzamt können andere Regelungen gelten.

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)

Was passiert, wenn die Stiftung keine Jahresrechnung vorlegt?

Die Stiftungsbehörde kann eine Prüfung der Stiftungsverwaltung auf Kosten der Stiftung veranlassen. Ggf. kann die Stiftungsbehörde auch gegen Organmitglieder vorgehen (bis hin zur Abberufung).

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)

Beschaffenheit / Inhalt einer Jahresrechnung

Gesetzlich ist der Aufbau nicht vorgeschrieben, kurzgefasste Zusammenstellungen reichen aus. Muster und Hinweise zu den Jahresrechnungen sind auf unserer Homepage abrufbar.

Muster und Formulare

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)

Ist die Hinzuziehung von Wirtschaftsprüfern bzw. Steuerberatern bei der Erstellung und Prüfung von Jahresrechnungen notwendig?

Hierfür sind die Satzungsbestimmungen maßgeblich. Wenn keine Regelung getroffen wurde ist es nicht verpflichtend, die Jahresrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater erstellen bzw. prüfen zu lassen. Die Beauftragung ist auch

eine Kostenfrage und schmälert die Ausgaben für den Stiftungszweck.

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)

Gibt es Hinweise zu den Jahresrechnungen?

Ja. Muster und Hinweise zu den Jahresrechnungen sind auf unserer Homepage abrufbar.

Muster und Formulare

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)

Gibt es Muster für die Erstellung von Jahresrechnungen?

Ja. Muster und Hinweise zu den Jahresrechnungen sind auf unserer Homepage abrufbar.

Muster und Formulare

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)

Genügen diese Muster der Stiftungsbehörde?

In der Regel ja, dieses Muster ist je nach Verhältnis der Stiftung anzupassen, d.h. einzelne Positionen können entfallen oder müssen je nach finanziellem Gewicht weiter untergliedert werden. Das Muster der Jahresrechnung erspart nicht die Prüfung, ob im Einzelfall eine weiter gehende Form der Darstellung von der Stiftung gefordert werden muss.

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)